

**Statuten  
der  
Coop Patenschaft für Berggebiete Genossenschaft**

# Statuten der Coop Patenschaft für Berggebiete Genossenschaft

## I. Name, Rechtsform, Zweck

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Unter dem Namen Coop Patenschaft für Berggebiete Genossenschaft (nachfolgend Coop Patenschaft für Berggebiete) besteht mit Sitz in Basel auf unbeschränkte Dauer eine gemeinnützige Genossenschaft gemäss Titel 29 des Obligationenrechtes.
2. Die Coop Patenschaft für Berggebiete ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

1. Die Coop Patenschaft für Berggebiete hat zum Zweck, sich unterstützend und beratend für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bergbevölkerung der Schweiz sowie für eine nachhaltige Landwirtschaft einzusetzen. Vor allem sollen die Selbsthilfe der Bergbauern zur Erweiterung der Existenzbasis gefördert und die Erleichterung der Arbeit der Frau angestrebt werden.
2. Ihren Zweck sucht die Coop Patenschaft für Berggebiete insbesondere zu erreichen durch:
  - a) Beschaffung finanzieller Mittel (Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate).
  - b) Leistung finanzieller Beiträge und Darlehen an verantwortbare Vorhaben von Familien, Einzelpersonen, Korporationen und Genossenschaften.
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und deren Förderung.
3. Reine Fürsorgeanliegen fallen nicht in ihren Aufgabenbereich.

### Art. 3 Zeichnungsberechtigung

1. Zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift sind die vom Verwaltungsrat bezeichneten Personen berechtigt.
2. Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

### Art. 4 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Coop Patenschaft für Berggebiete erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», die Mitteilungen an die Mitglieder in der Coop Presse und auf dem Zirkularweg.

### Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Coop Patenschaft für Berggebiete haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt; der Beitritt ist an keine erschwerenden Bedingungen geknüpft.
3. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung aufgrund einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe durch den Verwaltungsrat abgelehnt werden.

### **Art. 7 Austritt, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten durch den Verwaltungsrat erfolgen.

## **III. Finanzen**

### **Art. 8 Finanzierungsmittel**

1. Als Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Coop Patenschaft für Berggebiete dienen die Beiträge von Coop, Jahresbeiträge und Spenden der Mitglieder, Gönnerbeiträge, Legate und Kapitalerträge.
2. Um möglichst breiten Kreisen die Mitgliedschaft zu ermöglichen, soll der minimale Jahresbeitrag Fr. 50.-- nicht übersteigen.

### **Art. 9 Betriebsrechnung und Bilanz**

1. Die nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne von Art. 958 ff OR aufzustellende Betriebsrechnung sowie die Jahresbilanz sind jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

## **Art. 11 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden und bei Revision der Statuten des Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates und in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.
3. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verwaltungsrates;
  - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
  - d) Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge des Verwaltungsrates;
  - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder. Diese sind bis spätestens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung, für die ordentliche Generalversammlung bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres schriftlich dem Verwaltungsrat einzureichen;
  - f) Beschlussfassung über Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft.
4. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder gegen Vorweisung der Einladung mit je einer Stimme.
5. Der Präsident des Verwaltungsrates, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied desselben, leitet die Generalversammlung.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen, durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.  
Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

## **Art. 12 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat ist das für die Erfüllung der in Art. 2 erwähnten Aufgaben verantwortliche Organ. Er besteht aus mindestens 7 und max. 13 Mitgliedern. Jede Region der Coop (Suisse Romande, Bern, Nordwestschweiz, Zentralschweiz-Zürich, Ostschweiz und Ticino) hat Anspruch auf ein Mandat.
2. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar, scheidet jedoch spätestens auf die der Vollendung ihres 70. Altersjahres folgende Generalversammlung oder nach 20 Amtsjahren aus.
3. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
4. Der Verwaltungsrat kann Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegieren.
5. Der Verwaltungsrat erlässt die zur Geschäftsführung erforderlichen Reglemente.

### **Art. 13 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung erledigt die anfallenden Geschäfte im Rahmen der reglementarischen Kompetenzen.

### **Art. 14 Revisionsstelle**

1. Als Revisionsstelle amtiert eine Treuhandgesellschaft.
2. Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle ergeben sich aus den Art. 728a und 729a OR.

## **V. Statutenrevision, Auflösung**

### **Art. 15 Statutenrevision**

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 16 Auflösung**

Zur Auflösung der Coop Patenschaft für Berggebiete bedarf es der Einberufung einer besonderen Generalversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 17 Liquidation**

Bei einer Liquidation wird nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein allfälliger Überschuss der Coop in Basel zu einer ebenfalls den Aufgaben der Coop Patenschaft für Berggebiete dienenden Verwendung überwiesen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 20. Mai 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2017.

Coop Patenschaft für Berggebiete



Der Präsident  
Joos Sutter



Der Vizepräsident  
Jörg Ackermann



Die Protokollführerin  
Andrea Schreck